

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Fragen zu Schiffskrediten der NORD/LB

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 29.03.2019 - Drs. 18/3400
an die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 16.04.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Schiffskredite, die von ihren Schuldnern nicht mehr bedient werden, haben die aktuelle Krise der NORD/LB ausgelöst. Ein Teil der faulen Schiffskredite, die als non performing loans (NPL) bezeichnet werden, wurden im Februar 2019 an den Hedgefonds Cerberus verkauft. Laut *FAZ* vom 29.03.2019 wird derzeit geprüft, wie mit den übrigen NPL verfahren wird. Presseberichten zufolge verhandelt die NORD/LB zudem mit der Firma Auerbach Schifffahrt über den Kauf von 43 Multipurpose-Schiffen (MPP), die ebenfalls als NPL gelten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entscheidung über den Verkauf eines Teilportfolios an den Fonds Cerberus wurde nach Durchführung eines Bieterfahrens durch die NORD/LB getroffen. Das Angebot erhielt den Zuschlag, da es die besten Konditionen für die Bank enthielt. Dabei wurden sowohl die Interessen der NORD/LB als auch die des Landes Niedersachsen durch die Vertreter der Landesregierung in den unterschiedlichen Gremien der Bank berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für mögliche weitere Teilportfoliotransaktionen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26.06.2017 das Geldwäscherichtliniengesetz in Kraft getreten, das u. a. eine Erweiterung des Geldwäschegesetzes (GwG) enthält. Wesentlicher Bestandteil des neuen GwG ist das neue, eigenständige elektronische Transparenzregister, das Angaben zu den Eigentümerstrukturen und wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten für Betroffene vorsieht.

Der Zweck des Registers besteht darin, jenseits (verschachtelter) juristischer Strukturen die natürlichen Personen kenntlich zu machen, die am Ende dieser Strukturen stehen. Dies soll dazu beitragen, den Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme ist von Behörden, insbesondere von Strafverfolgungsbehörden, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie von den Verpflichteten selbst und von jedem mit einem berechtigten Interesse auf Antrag möglich. Das Register gewährt jedoch keine Richtigkeit und Vollständigkeit und vermittelt so auch keinen Gutgläubensschutz und befreit dabei nicht von sonstigen aufsichtsrechtlichen Pflichten.

1. Kann die Landesregierung bzw. die NORD/LB ausschließen, dass Schuldner von Schiffskrediten über Neugründungen, Umfirmierungen, Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Briefkastenfirmen ihre eigenen Kredite mit Abschlägen zurückkaufen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Schuldner von Schiffskrediten der NORD/LB über Neugründungen, Umfirmierungen, Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Briefkastenfirmen ihre eigenen Kredite mit Abschlägen zurückgekauft haben.

Für jede Transaktion über den Verkauf von Kreditforderungen gilt, dass der jeweilige Käufer nach dem Vollzug des Verkaufs über die jeweiligen Kaufgegenstände, also die Kreditforderungen und die betreffenden Kreditsicherheiten, im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen grundsätzlich frei verfügen darf. Weder die NORD/LB als Verkäuferin noch die Landesregierung sind berechtigt, dem Erwerber in Bezug auf etwaige weitere Verfügungen über die Kaufgegenstände nachträglich weitere Vorgaben zu erteilen.

2. Hat die Landesregierung oder die NORD/LB im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. dem geplanten Verkauf von Schiffskrediten jeweils das Transparenzregister geprüft, um vollständige Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten potenzieller Käufer oder Geschäftspartner zu erlangen?

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Schiffskrediten der NORD/LB keine Anfragen an das elektronische Transparenzregister gerichtet, um Angaben über Eigentümerstrukturen bzw. Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten potenzieller Käufer oder Geschäftspartner zu erlangen. Gründe, die eine Anfrage an das Transparenzregister im Rahmen des Verkaufs von Schiffskrediten der NORD/LB rechtfertigen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die NORD/LB beantwortet die Frage wie folgt:

Die NORD/LB handelt bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten ihrer Vertragspartner im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Geldwäschegesetzes (GwG). Dies gilt auch für alle getätigten und zukünftig beabsichtigten Transaktionen, die den Verkauf von Schiffskrediten zum Gegenstand haben.

In Bezug auf deutsche Gesellschaften nutzt die NORD/LB weiterhin primär das deutsche Handelsregister, weil dem Transparenzregister kein spezifischer „öffentlicher Glaube“ beigemessen wird und aus dessen Registerangaben keinerlei Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten sind die im Gesetz genannten Angaben zu erheben und mit risikoangemessenem Aufwand zu überprüfen. Dafür ist kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Es wäre nicht zulässig, sich ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister zu verlassen (§ 11 Abs. 5 GwG). Zudem enthält das deutsche Transparenzregister keine Angaben über ausländische Gesellschaften.

3. Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten der Firma Auerbach Schifffahrt?

Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten der Firma Auerbach Schifffahrt liegen der Landesregierung aus öffentlich frei zugänglichen Quellen nicht vor. Darüber hinausgehend können mit Blick auf die berechtigten Belange der NORD/LB keine Informationen gegeben werden, weil diese dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bank sowie des von der NORD/LB zu gewährender Bankgeheimnisses unterstehen, dessen Verletzung zu Schadenersatzansprüchen führen könnte.

(Verteilt am 18.04.2019)